

FRP 4
Technischer Zinssatz

Version 2019

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 25. April 2019.

Fachrichtlinie FRP 4

Rechtsgrundlagen

- BVG 52e (Änderung vom 19.3.2010)
- BVV 2 Art. 41, 41a, 44, 48, Anhang zum Art. 44 Abs. 1;
- Swiss GAAP FER 26 in der gemäss Art. 47 BVV 2 anwendbaren Fassung

Andere fachliche Grundlagen

- FRP 1 und FRP 2

Fachrichtlinie

1. Einleitung

Der technische Zinssatz ist der Diskontsatz, mit dem sich die Vorsorgekapitalien der Rentner und technischen Rückstellungen einer Vorsorgeeinrichtung bestimmen lassen.

Laut den Anforderungen von Art. 44 Abs. 1 BVV 2 und Ziffer 4 FER 26 werden Vorsorgekapitalien jährlich nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen ermittelt. Der Experte für berufliche Vorsorge (im Folgenden: Experte) beurteilt im Rahmen des versicherungstechnischen Gutachtens gemäss Art. 52e BVG die Höhe des verwendeten technischen Zinssatzes. Der Experte empfiehlt dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung einen technischen Zinssatz auf der Grundlage dieser Fachrichtlinie. Diese Fachrichtlinie beschreibt das Vorgehen für die Empfehlung des technischen Zinssatzes.

2. Grundsatz

Der empfohlene technische Zinssatz soll mit einer angemessenen Marge unterhalb der erwarteten Nettorendite der Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung liegen. Bei seiner Empfehlung berücksichtigt der Experte die Struktur und Merkmale der Vorsorgeeinrichtung sowie deren absehbaren Veränderungen. Der Experte legt bei seiner schriftlichen Empfehlung die Herleitung dar und begründet diese.

3. Obergrenze für die Empfehlung des technischen Zinssatzes

Die Obergrenze für die Empfehlung des technischen Zinssatzes (im Folgenden: Obergrenze) i^z wird folgendermassen definiert:

$$i^z = \text{Geglätteter Zinssatz plus Zuschlag abzüglich Abschlag Langlebigkeit}$$

Geglätteter Zinssatz

Der geglättete Zinssatz wird gerechnet als durchschnittlicher Kassazinssatz der 10-jährigen CHF Bundesobligationen der letzten 12 Monatsendwerte per 30. September. Dieser Zinssatz wird von der Kammer der Pensionskassenexperten publiziert.

Zuschlag

Der Zuschlag für die Obergrenze beträgt 2.50%.

Abschlag Langlebigkeit

Bei Verwendung von Periodentafeln muss die Zunahme der Lebenserwartung berücksichtigt werden. Der Abschlag beträgt mindestens 0.3%-Punkte. Ein geringerer Abschlag muss vom Experten mit der spezifischen Sterblichkeitsannahme begründet werden (vgl. FRP 2).

Maximale Obergrenze

Die Obergrenze beträgt im Maximum 4.5%.

Überschreitung der Obergrenze

Eine Empfehlung über der Obergrenze muss vom Experten sachlich begründet werden.

4. Vorgehen bei Überschreitung der Empfehlung des Experten

Liegt der technische Zinssatz über der Empfehlung des Experten und erscheint die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gefährdet, empfiehlt der Experte dem obersten Organ Massnahmen, damit spätestens nach 7 Jahren der empfohlene technische Zinssatz erreicht werden kann.

Der Experte berücksichtigt bei diesen Massnahmen das Vorhandensein einer technischen Rückstellung zur Senkung des technischen Zinssatzes.

Erhöht sich die festgestellte Abweichung gegenüber der Empfehlung des Experten für den technischen Zinssatz vor Ablauf der festgesetzten Frist, empfiehlt der Experte eine Anpassung der Massnahmen.

5. Inkrafttreten

Diese Fachrichtlinie wurde an der Generalversammlung vom 25. April 2019 angepasst. Sie ersetzt die Version vom 23. April 2015 und gilt für alle Abschlüsse ab dem 31. Dezember 2019.

Erläuterungen

Zu 2. Grundsatz

Erwartete Nettorendite der Anlagestrategie:

Die erwartete Nettorendite der Anlagestrategie basiert auf einem mittelfristigen Anlagehorizont. Damit wird die Fristigkeit der Verpflichtungen berücksichtigt. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn die spezifischen Umstände der Vorsorgeeinrichtung einen kürzeren Zeithorizont erfordern.

Merkmale

Folgende Merkmale können bei der Empfehlung des technischen Zinssatzes berücksichtigt werden (Liste ist nicht abschliessend):

- Bei Vorsorgeeinrichtungen von mehreren, wirtschaftlich oder finanziell nicht eng verbundenen Arbeitgebern berücksichtigt der Experte die Möglichkeit von Bestandesstruktur-Veränderungen aufgrund von Kündigungen von Anschlussverträgen, welche die Risikofähigkeit beeinträchtigen können.
- Geschlossene Vorsorgeeinrichtungen oder Vorsorgewerke sollten auch bei hohem Anteil aktiver Versicherter eher vorsichtig bewertet werden.

Nicht als Merkmal gilt eine risikoreiche Anlagestrategie mit entsprechend hohen Renditeerwartungen.

Struktur und absehbare Veränderungen der Struktur

Der Einfluss der Struktur bei der Empfehlung des technischen Zinssatzes ist in dieser Fachrichtlinie prinzipienbasiert und nicht formelbasiert.

Tendenziell sollte bei einer sehr rentnerlastigen Pensionskasse der technische Zinssatz nahe beim risikoarmen Zinssatz mit einer der Rentenduration ähnlichen Laufzeit liegen. Auch sollten Vorsorgeeinrichtungen, bei denen eine wesentliche Veränderung (z.B. Teilliquidation mit starker Strukturveränderung) absehbar ist, diese bei ihrer Bewertung berücksichtigen.

Der Experte hat seine Methode für den Einbezug der Struktur der Pensionskasse im Rahmen des versicherungstechnischen Gutachtens zu erläutern. Es ist dem Experten überlassen, beispielsweise Kennzahlen (FRP 5) zu berücksichtigen.

Zu 3. Obergrenze für die Empfehlung des technischen Zinssatzes

Zuschlag:

Der Zuschlag für die Obergrenze beträgt 2.50%. Dieser ergibt sich als Differenz zwischen der Rendite der 10-jährigen Bundesobligation und des Pictet BVG-40 Plus von 1998 bis 2017.

Überschreitung der Obergrenze

Eine Empfehlung des technischen Zinssatzes über der Obergrenze sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen. Sie ist in jedem Fall zu begründen. Insbesondere kann eine Überschreitung nicht begründet werden mit

- Wettbewerbsvorteilen aufgrund eines höheren technischen Zinssatzes
- einem hohen Umwandlungssatz
- der aktuellen finanziellen Situation.

Zu 4. Vorgehen bei Überschreitung der Empfehlung des Experten

Der Experte empfiehlt gemäss Ziffer 1 im Rahmen seines Gutachtens die Höhe des technischen Zinssatzes. Liegt der technische Zinssatz der Vorsorgeeinrichtung über dieser Empfehlung, so ist es gemäss BVG Art. 51a in der Kompetenz und in der Verantwortung des obersten Organs zu entscheiden, inwieweit dieser Empfehlung Folge geleistet wird. Der Experte soll unaufgefordert einschreiten und einen Massnahmenplan unterbreiten, wenn durch Nichtbefolgen der Empfehlung die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gefährdet erscheint.